

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei vorsätzlichen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

1. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
2. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
3. sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurden.

(3) Bei wiederholtem Ausspruch einer Ordnungsstrafe nach Abs. 2 kann privaten Einzelhändlern mit und ohne Kommissionshandelsvertrag die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise für Handel und Versorgung.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 10. November 1978 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 41 S. 449),
- die Anordnung Nr. 2 vom 17. März 1981 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 11 S. 133),
- die Anordnung Nr. 3 vom 10. September 1981 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I Nr. 29 S. 347),
- die Anordnung Nr. 4 vom 5. Dezember 1984 über die Allgemeinen Bedingungen beim An- und Verkauf gebrauchter Konsumgüter (GBl. I 1985 Nr. 1 S. 2).

(3) In den Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind diese Anordnung sowie die Hinweise zu zollrechtlichen Bestimmungen der DDR für den Kunden sichtbar auszulegen.

Berlin, den 20. Oktober 1986.

Der Minister
für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. J u r i c h
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gegenstände, die einen Kunst- oder Sammlerwert besitzen, können sein:

1. Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände aller Zeiten und Völker, nämlich
 - a) Werke der Plastik, zu denen alle über das Flächenmäßige hinausgehenden Schöpfungen gehören, z. B. Reliefs, Plaketten, Medaillen, Gemmen;
 - b) Werke der Malerei, zu denen auch Miniaturwerke, Glasmalereien, Mosaikarbeiten zu rechnen sind;
 - c) Werke der Schrift-, Druck- und Bucheinbandkunst;
 - d) Antiquitäten. Das sind nicht in der Gegenwart oder in der jüngeren Vergangenheit hergestellte Gebrauchs- oder Kunstgegenstände, die außer ihrem Sach- oder Gebrauchswert einen zusätzlichen Sammler- oder

Liebhaberwert haben. Sie sollten in der Regel älter als 50 Jahre sein,

- e) Meißener Porzellan, außer
 - Porzellane mit Aquatintadekorationsen,
 - wertgeminderte Waren der Unterglasurmalerei, die mit 4 Schleifstrichen gekennzeichnet sind,
 - wertgeminderte, mit 4 Schleifstrichen gekennzeichnete undekorierte Serviceteile, Vasen, Dosen usw. ohne plastische Strukturen.
2. Typische Sammlergegenstände, wie Briefmarken, Münzen, Waffen u. a.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Von der Übernahme durch die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind ausgeschlossen:

- Untertrikotagen, Badebekleidung, Miederwaren, Nachtwäsche, Strumpfhosen (mit Ausnahme kochfester Kinderbedarfsartikel und Kinderstrumpfhosen sowie originalverpackter Textilien);
- Baustoffe aller Art;
- Kfz-Ersatzteile;
- Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel;
- Drogen und chemische Reinigungsmittel;
- Raucherartikel, wie Pfeifen u. ä.;
- Filme, Fotoplatten, Fotopapier;
- Spielzeug antidemokratischen und antihumanistischen Charakters;
- bespielte Tonband- und Videokassetten und bespielte Disketten, soweit diese nicht dem kulturellen Erbe oder dem kulturellen Gegenwartsschaffen entsprechen;
- Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung
 - gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder Hetze enthält,
 - pornographischen Charakter trägt,
 - Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates oder seiner Bürger widerspricht;
- fernmeldetechnische Geräte und Rundfunkempfänger, die eine spezielle Technik enthalten, um Kurzwellenfunkdienste zu empfangen, die keine Rundfunkdienste sind.

Anordnung über die Kontrolle von Kernmaterial vom 31. Oktober 1986

Auf Grund des § 5 des Atomenergiewetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) und der §§ 24 und 25 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 23. März 1972 über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Internationalen Atomenergieorganisation über die Anwendung von Sicherheitskontrollen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen (GBl. II Nr. 17 S. 181) in der Fassung der Änderungs-bekanntmachung vom 16. März 1976 (GBl. II Nr. 4 S. 108) wird zur Nachweisführung und Kontrolle von Kernmaterial im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet: